



Hinweise zu Sperrvermerken

- Bachelorarbeiten, die in einem Unternehmen geschrieben werden, können in Teilen **vertrauliche Informationen** enthalten, die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Alle Mitglieder der Hochschule, insbesondere Erst- und Zweitprüfende sowie der Prüfungsausschuss, sind jedoch schon von Amts wegen zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Das Recht auf Veröffentlichung liegt allein bei der/dem Studierenden als Verfasser/in der Arbeit.
- Zum Schutz der Rechte der Studierenden und zur Sicherstellung der vorgesehenen Prüfungsabläufe wird bei Bachelorarbeiten **nur in Ausnahmefällen** ein Sperrvermerk oder eine Geheimhaltungsvereinbarung akzeptiert.
- Sperrvermerke und Geheimhaltungsvereinbarungen lassen sich in dem meisten Fällen dadurch vermeiden, dass die sensiblen Informationen in der Bachelorarbeit durch die/den Verfasser/in **anonymisiert** werden. Dem Unternehmen hingegen könnte eine nicht-anonymisierte Version der Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Unternehmen, die der/dem Studierenden darüber hinaus die Veröffentlichung einer Bachelorarbeit untersagen möchten, sollten diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung mit der/dem Studierenden treffen.
- Falls ein Unternehmen dennoch eine **Geheimhaltungsvereinbarung** verlangt, muss diese vor Beginn der Arbeit vom Vizepräsidenten der Ostfalia für Personal und Finanzen geprüft und unterzeichnet werden. Über entsprechende Anfragen an den Vizepräsidenten ist der Erst- und Zweitprüfende sowie der Prüfungsausschuss umgehend zu informieren.
- Falls ein Unternehmen dennoch einen **Sperrvermerk** fordert, ist beim Prüfungsausschuss zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ein Antrag auf Genehmigung eines Sperrvermerkes einzureichen. Hierfür ist das Formblatt „**Antrag auf einen Sperrvermerk**“ zu verwenden. Die Beantragung nach bereits erfolgter Zulassung zur Bachelorarbeit ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die **Dauer** eines Sperrvermerkes beträgt im Regelfall 5 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen ist auch ein unbefristeter Sperrvermerk möglich.
- Der Antrag auf einen Sperrvermerk erfordert seitens der/des Studierenden eine ausführliche **Begründung**, wieso die Bachelorarbeit zwingend einem Sperrvermerk zu unterliegen hat. Dies beinhaltet sowohl die Frage nach der Vertraulichkeit der enthaltenen Informationen als auch die Frage nach einer möglichen Anonymisierung dieser Informationen.
- Die **Genehmigung** eines Sperrvermerkes ist nur möglich, wenn der Erst- und Zweitprüfende die Notwendigkeit des Sperrvermerkes bestätigt und zudem seine Bereitschaft erklärt unter diesen Umständen die Arbeit zu betreuen. Die Genehmigung erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.